

"KEINE 10-MILLIONEN-SCHWEIZ!"-INITIATIVE ABGELEHNT

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

- Am 14. Juni 2026 wurde die eidgenössische Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» abgelehnt.
- Ein verfassungsmässiger Grenzwert für die ständige Wohnbevölkerung wird damit nicht eingeführt.
- Das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) bleibt unverändert in Kraft.
- Für Unternehmen in der Schweiz bleibt der erleichterte Zugang zu Arbeits- und Fachkräften aus dem EU/EFTA-Raum bestehen.
- Auch für mobile ausländische Privatpersonen ändern sich die heutigen Aufenthalts- und Zulassungsregeln nicht.
- Das Anliegen einer Steuerung der Zuwanderung bleibt hingegen auf der politischen Agenda.

INITIATIVE UND POLITISCHE FORDERUNG

Am 14. Juni 2026 haben Volk und Stände die eidgenössische Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» mit 54.79% aller Stimmen und von 14 der 26 Kantone abgelehnt.

Die Annahme der Initiative hätte die Bundesverfassung um neue Bestimmungen ergänzt, wonach die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz vor dem Jahr 2050 10 Millionen Menschen nicht hätte überschreiten dürfen. Ab einer Wohnbevölkerung von 9.5 Millionen hätten Bundesrat und Parlament, insbesondere im Asylbereich und beim Familiennachzug, Massnahmen ergreifen müssen. Als letztes Mittel wäre das Personenfreizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 mit der EU (FZA) zu kündigen gewesen, was über die sogenannte "Guillotineklausel" auch das Dahinfallen der übrigen Abkommen der Bilateralen I in wichtigen Bereichen wie Abbau technischer Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft, Landverkehr, Luftverkehr und Forschung hätte auslösen können.

BEIBEHALTUNG DES STATUS QUO

Aufgrund der Ablehnung treten diese Mechanismen nicht ein. Es bleibt bei der bisherigen Rechtslage. Die ordentliche Zuwanderung in die Schweiz folgt damit weiterhin einem dualen System.

Angehörige der EU- und EFTA-Staaten geniessen gestützt auf das FZA weiterhin einen erleichterten Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt: Erwerbstätige erhalten bei Vorliegen eines Arbeitsvertrags grundsätzlich eine Aufenthaltsbewilligung, ohne Kontingente und ohne Vorrang inländischer Arbeitskräfte.

Nicht erwerbstätige EU/EFTA-Angehörige können sich bei ausreichenden finanziellen Mitteln und Krankenversicherung gestützt auf das FZA in der Schweiz frei niederlassen.

Für EU/EFTA-Angehörige gilt gestützt auf das FZA ein vergleichsweise weitgehendes Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen, grundsätzlich unabhängig von deren Staatsangehörigkeit. Erfasst sind namentlich Ehegatten, Kinder bzw. Nachkommen sowie unterhaltsberechtignte Verwandte in auf- und absteigender Linie (z.B. Eltern).

Angehörige von Drittstaaten unterstehen nach wie vor dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Ihre Zulassung zum Arbeitsmarkt ist heute bereits zahlenmässig beschränkt (Kontingente), setzt den Vorrang inländischer sowie von EU/EFTA-Arbeitskräften voraus und ist auf qualifizierte Fachkräfte begrenzt.

Nicht erwerbstätigen vermögenden Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen vorliegen, im Rahmen von sog. Rentnerbewilligungen oder bei erheblichen kantonalen Fiskalinteressen, häufig in Verbindung mit einer Aufwandsbesteuerung.

Bei Drittstaatsangehörigen richtet sich der Familiennachzug nach dem AIG und ist wie bis anhin eng gefasst: Nachgezogen werden können in der Regel nur Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren (also z.B. nicht die Eltern).

Auch im Asylbereich bleiben die bisherigen Regeln zur Zulassung und zum Familiennachzug unverändert.

POLITISCHE ENTWICKLUNG UND AUSBLICK

Das Thema der Zuwanderungssteuerung bleibt in der Schweiz politisch aktuell. Es ist deshalb davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren weitere politische Vorstösse zur Steuerung der Zuwanderung lanciert werden; sei es auf dem Weg der Volksinitiative oder über parlamentarische Initiativen.

Im Vordergrund steht aktuell das Paket Schweiz–EU ("Bilaterale III"), das am 2. März 2026 unterzeichnet und am 13. März 2026 mit Botschaft an das Parlament überwiesen wurde. Es sieht im Migrationsbereich unter anderem ein revidiertes Personenfreizügigkeitsabkommen sowie eine eigenständige Schutzklausel vor, mit der die Schweiz die Zuwanderung bei ernsthaften Problemen eigenständig begrenzen könnte. Die parlamentarische Beratung des Pakets ist im Gang. Umstritten ist zurzeit, ob das Paket dem obligatorischen Referendum oder lediglich einem fakultativen Staatsvertragsreferendum unterstellt werden soll. So oder so ist mit einer Volksabstimmung im Verlauf des Jahres 2027 zu rechnen.

Der Bundesrat hatte zudem bereits am 29. Januar 2025 als Reaktion auf die «Keine 10-Millionen-Schweiz!»-Initiative konkrete regulatorische und politische Anpassungen angestossen, die auch nach der Ablehnung der Initiative relevant bleiben.

Die praktisch wichtigsten angestossenen Massnahmen sind die folgenden:

- Der Bundesrat will mit einer Änderung des AIG den arbeitsmarktlichen Einbezug von nachgezogenen Familienangehörigen stärken. Zu diesem Zweck hat er vorgesehen, bei nachgezogenen noch nicht erwerbstätigen Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation als auch nachgezogenen Personen ohne Sekundar II-Ausbildung eine verbindliche Meldung an die kantonale Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung einzuführen. Daran anknüpfend sollen die betroffenen Personen zu einem freiwilligen Beratungsgespräch eingeladen werden. Diese Massnahme soll es Schweizer Unternehmen erleichtern, Arbeitskräfte vermehrt im Inland zu rekrutieren.
- Der Bundesrat hat zudem angekündigt, die Praxis bei Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen im Bereich des Personalverleihs zu vereinheitlichen und zu verschärfen. Eine Anpassung der Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP) soll hier zu einer restriktiveren und einheitlicheren Handhabung führen. Besonders relevant ist dies für Unternehmen mit EU/EFTA-Temporärpersonal, projektbezogenen Einsätzen oder staffing-intensiven Geschäftsmodellen.
- Der Bundesrat hat weiter eine Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

("Lex Koller") vorgeschlagen. Unter anderem soll der Erwerb von Betriebsstätten, von Hauptwohnungen durch bestimmte Drittstaatsangehörige, von Beteiligungen an kotierten Wohnimmobiliengesellschaften, von Immobilienfonds- bzw. Immobilien-SICAV-Anteilen sowie von Ferienwohnungen und Aparthotels restriktiver geregelt werden.

- Im Wohnbereich soll der Fonds zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus ab 2030 weitergeführt und über fünf Jahre um insgesamt CHF 150 Mio. aufgestockt werden.
- Im Rahmen der Gesamtstrategie Asyl sollen Massnahmen geprüft werden, um die Asylgesuche zu reduzieren oder Verfahren zu beschleunigen.

Daneben sind auf Bundesebene weitere europapolitische Vorlagen hängig, namentlich die "Kompass-Initiative", die verlangt, dass völkerrechtliche Verträge mit Übernahme wichtiger rechtsetzender Bestimmungen, wie z.B. das genannte Paket Schweiz-EU, dem obligatorischen Referendum und damit immer der Zustimmung von Volk und Ständen unterstellt werden.

Eine erneute Befassung mit dem Thema "Steuerung der Zuwanderung", sei es über das Paket Schweiz-EU oder über weitere Volksinitiativen, ist somit zu erwarten.

AUTOREN



Thomas Stoltz

Partner

thomas.stoltz@baerkarrer.ch

T: +41 58 261 59 32



Prof. Dr. Markus Schott

Partner

markus.schott@baerkarrer.ch

T: +41 58 262 54 77



Özden Omürçan

Senior Associate

oezden.omuercan@baerkarrer.ch

T: +41 58 261 59 42